

Statuten

Fachschaft Zahnmedizin der Universität Bern vom 16.11.2022 geltend ab FS2023

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB Statuten², beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft Zahnmedizin" schliessen sich alle Studierenden vom dritten bis fünften Studienjahr, welche im Hauptfach Zahnmedizin studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten³ zusammen. Zahnmedizin-Studierende des ersten und zweiten Studienjahres gehören der "Fachschaft Medizin" an.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb der Medizinischen Fakultät wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber der Medizinischen Fakultät und der SUB vertritt.

² Sie fördert die Kommunikation zwischen der Fakultät und den Studierenden.

³ Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

⁴ Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG⁴ Art. 3 SUB-Statuten⁵.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- A. die Fachschaftsversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. der*die Sportchef*in

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.
- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 3 Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 4 Die Anwesenheit an der Fachschaftsversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Eine Abwesenheit muss im Vorfeld schriftlich bei der verantwortlichen Person begründet werden.

Art. 5 Einberufung

- 1 Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Semester vom Fachschaftsvorstand einberufen. Die Ankündigung hat mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.
- 2 Im Herbstsemester hat die Fachschaftsversammlung innerhalb der ersten drei Wochen nach Semesterbeginn zu erfolgen. Im Frühlingsemester hat die Fachschaftsversammlung bis Ende Februar zu erfolgen.
- 3 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern eine Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

- 1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von fünfzehn Mitgliedern oder durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.
- 2 Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

1 Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung :
 - a) des Präsidiums;
 - b) des*der Kassier*in;
 - c) weiterer Vorstandsmitglieder;
 - d) des*der Sportchef*in
2. Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
3. Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung der Fachschaft
6. Übermittlung von Informationen zum Studienalltag
7. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

2 Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte Amtsträger*innen abberufen. Soweit abberufene Amtsträger*innen ersetzt werden sollen, sind ihre Nachfolger*innen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

Art. 8 Traktandenliste

1 Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.

2 Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste spätestens am Tag vor der Fachschaftsversammlung durch Mitteilung am Anschlagbrett und/oder auf elektronischem Weg bekannt zu geben.

3 Über nicht traktandierte Geschäfte muss nicht entschieden werden.

4 Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

5 Änderungsanträge sind Anträge, welche die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, welche zwar das gleiche Ziel wie das traktandierte Gespräche erreichen wollen, aber mit einem anderen Mittel, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

6 Folgende Traktanden müssen im jeweiligen Semester zwingend behandelt werden:

1. Herbstsemester:
 - a) Vorstellung der Jahrgängen durch die Studierenden
 - b) Wahl des*der Sportchef*in
2. Frühjahrssemester:
 - a) Wahl des «Teacher of the year»
 - b) Wahl des neuen Fachschaftsvorstandes

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium
2. dem*der Kassier*in;
3. dem*der Aktuar*in
4. dem*der Materialchefin

2 Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin durch Studierende des fünften Studienjahres gebildet.

Art. 10 Vorstandsämter

Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig betreffend die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 11 Vorstandssitzungen

1 Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

2 Vorstandssitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden.

Art. 12 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung des Frühlingsemesters.

2 Die Amtsdauer beginnt im folgenden Semester und dauert ein Jahr.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen.

B. AA. Präsidium

Art. 14 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem*der Präsident*in und dem*der Vizepräsident*in zusammen.

Art. 15 Aufgaben

¹ Der*die Präsident*in vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand. Er*sie vertritt die Studierendenschaft im Herbst- und Frühjahrssemester an der Sitzung des erweiterten Direktoriums der zmk Bern. Zudem informiert er*sie die Fachschaft über Beschlüsse, die von der Direktion gefällt wurden.

² Der*die Präsident*in beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

³ Der*die Vizepräsident*in unterstützt den*die Präsident*in und übernimmt die Stellvertretung. Dieses Amt wird von einem Studierenden des vierten Studienjahres übernommen. Im folgenden Studienjahr übernimmt der*die Vizepräsident*in das Amt des*der Präsident*in.

B. BB. Kassier*in

Art. 16 Aufgaben

¹ Der*die Kassier*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

² Der*die Kassier*in reicht jedes Herbstsemester einen Grundbeitragsantrag bei der SUB ein.

Art. 17 Budget und Jahresrechnung

¹ Zuhanden der Fachschaftsversammlung erstellt der*die Kassier*in im Herbstsemester den Budgetentwurf und die Jahresrechnung.

² Zuhanden der Fachschaftsversammlung erstattet er*sie im Frühjahrssemester über die laufende Buchführung Bericht.

B. CC. Aktuar*in

Art. 18 Aufgaben

Der*die Aktuar*in führt Protokoll bei Fachschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen. Des Weiteren unterstützt er*sie das Präsidium bei der Korrespondenz.

B. DD. Materialchef*in

Art. 19 Aufgaben

Der*die Materialchef*in ist für das Inventar des Studierenden-Labors, wie auch im Gipsraum zuständig.

C. Sportchef*in

Art. 20 Aufgaben

Der*die Sportchef*in ist verantwortlich für die Organisation und Koordination von sportlichen Anlässen (Bsp: Grand Prix Bern, Skiweekend, Fussballturnier oder ähnliches)

Art. 21 Amtsdauer und Wahl

- 1 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 2 Die Wahl des*der Sportchef*in findet bei der Fachschaftsversammlung im Herbstsemester statt.
- 3 Bei Bedarf kann ein*e Vizesportchef*in durch den*die Sportchef*in rekrutiert werden.

III. Finanzen

Art. 22 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Art. 23 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 24 Finanzkompetenzen

Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.

IV. Feste und Events

Art. 25 Aufgabenverteilung

- 1 Das OK Weihnachtsfest wird von Studierenden des 5. Jahres gebildet.
- 2 Das OK Sommernachtsfest wird von Studierenden des 4. Jahres gebildet.
- 3 Die vier kleineren Feste (Mottoparty, Raclette / Fondue, Apollonia und Eiertütschen) werden von Studierenden des 3. Jahres durchgeführt.

Art. 26 Verantwortung und Finanzierung

- 1 Die Verantwortung liegt bei dem OK des jeweiligen Events.
- 2 Es soll eine Nullbilanz angestrebt werden. Die Events dürfen nicht gewinnorientiert sein. Die Finanzierung erfolgt durch: Ticketpreise, Sponsoring und Zusatzbeiträgen der SUB. Anfallende Differenzen können mit Mittel der Fachschaftskasse ausgeglichen werden. Es ist Aufgabe des jeweiligen OKs, fristgerecht ein Budget für den Event zu definieren.

Art. 27 Ehrungen und Verleihung von Awards

Jährlich werden drei Kategorien von Ehrungen/Awards durch die Studierendenschaft verliehen.1.

Teacher of the year¹ (SoNaFe durch alle)

2. Teaching-Award (Weihnachtsfest durch 5.SJ)

3. Tutor of the year (Weihnachtsfest durch 5.SJ)

1 „Teacher of the year“

- a. „The Teacher of the year“ wird durch die Fachschaftsversammlung im Frühjahrssemester gewählt.
- b. Der Award kann im Verlaufe der Tätigkeiten an der zmk Bern nur einmal gewonnen werden.
- c. Es qualifizieren sich Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche in der Ausbildung der Studierenden tätig waren.
- d. Jedes Studienjahr kann zwei Personen nominieren, welche im Vorfeld an die Fachschaftsversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- e. Der*die Gewinner*in wird im K.O. System ermittelt.
- f. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied an der Fachschaftsversammlung hat zu Beginn zwei Stimmen. Stehen nur noch drei oder weniger Kandidat*innen zur Wahl, erhält jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied nur noch eine Stimme.
- g. Der Award wird am Sommernachtsfest übergeben.
- h. Eine Urkunde mit Foto wird im Stock B in der Galerie eingereicht. Ein weiteres Exemplar erhält der*die Gewinner*in.

¹ Der «Teaching Award» (ehemalige „Ramseier-Award“) wird zu Ehren von Christoph A. Ramseier (OA auf der Klinik für Parodontologie) aufgrund seines jahrelangen unermüdlichen Einsatzes für die Studierenden der zmk Bern verliehen. Auf Wunsch von C. Ramseier wird der Award neu «Teaching-Award» genannt. Es qualifizieren sich alle Personen (Zahntechniker*innen, Tutor*innen, Kursleiter*innen, Dentalassistent*innen etc.) welche eine ausbildende Funktion oder ein Engagement für die Studierendenschaft gezeigt haben.

- i. Es ist Aufgabe des Vorstandes die Urkunden über das Direktionssekretariat und die internen Grafikdienste zu organisieren.

2 „Teaching-Award“

- a. Der „Teaching-Award“ wird für ausserordentliche Leistungen in den Diensten der Studierendenschaft vom 5. Jahr verliehen.
- b. Der „Teaching-Award“ wird am Weihnachtsfest übergeben.

4 „Tutor of the Year“

- a. Das 5. Studienjahr wählt pro Klinik eine*n Tutor*in of the year.
- b. Die Bekanntgabe erfolgt am Weihnachtsfest.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

² Beschlossen durch: den Vorstand am 16.11.2022; die Fachschaftsversammlung am 16.02.2023.

³ Genehmigt durch den Studierendenrat der Universität Bern am 02.03.2023.

⁴ Die Statuten wurden durch Beschluss der Fachschaftsversammlung vom 16.02.2023 geändert (Art. 13 und 16) und am 02.03.2023 vom Studierendenrat genehmigt.

Stand: 16.02.2023